

Satzung

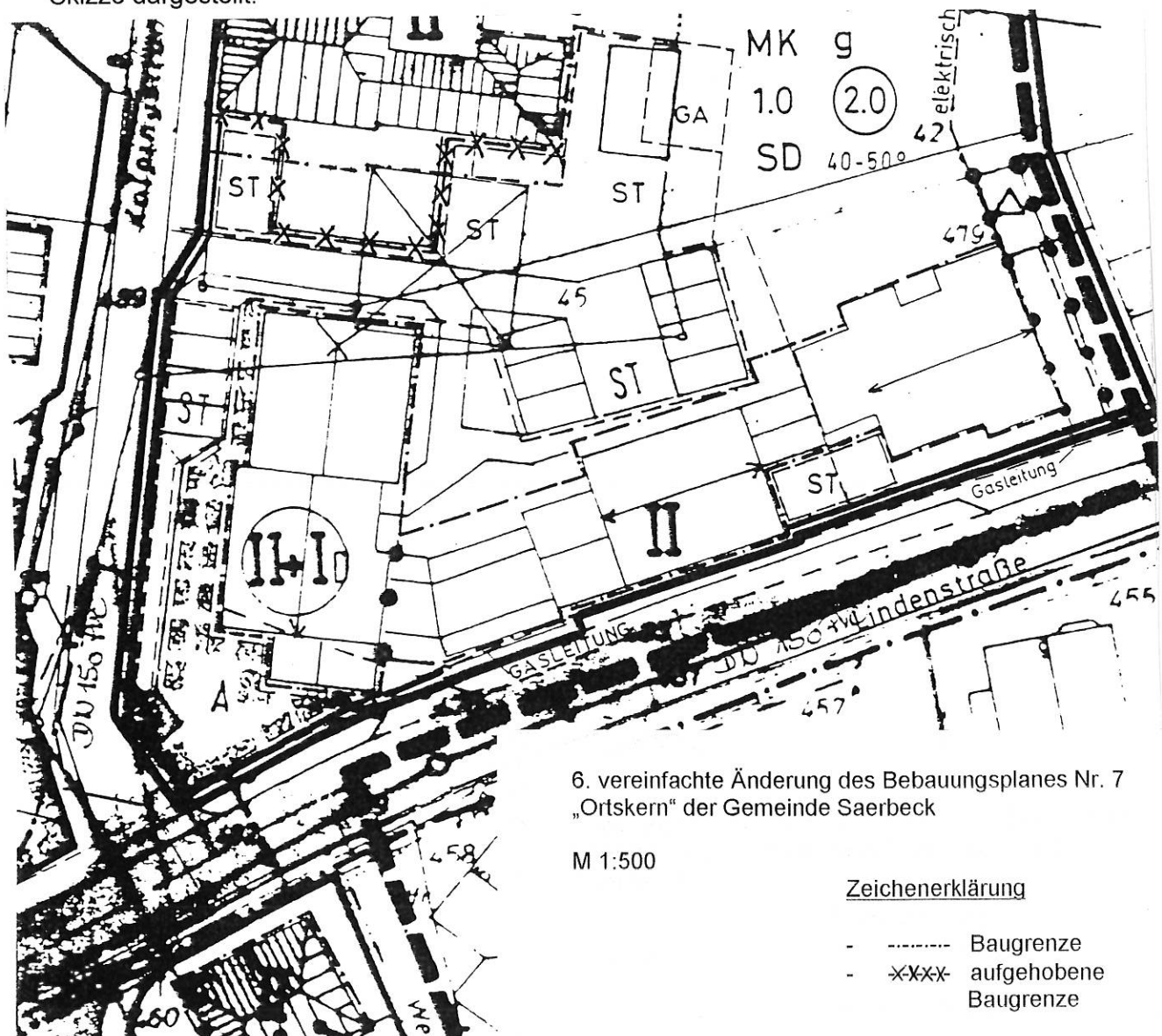
über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 17.12.1998 (GV NW S. 771).

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 19.08.1999 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern“ als Satzung beschlossen. Gegenstand der vereinfachten Bebauungsplanänderung ist eine geringfügige Verschiebung der Baugrenzen im nord-westlichen Teil des Plangebietes. Der einstimmige Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Der Rat beschließt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NW als Satzung. Ebenfalls wird die dem Änderungsplan beigefügte Begründung beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die Grundzüge der Planung durch die vereinfachte Bebauungsplanänderung nicht berührt werden. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Satzung in Kraft zu setzen.“

Der Geltungsbereich der vereinfachten Bebauungsplanänderung ist in der abgebildeten Skizze dargestellt.



6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern“ der Gemeinde Saerbeck

M 1:500

Zeichenerklärung

- - - - - Baugrenze
- xxx - aufgehobene Baugrenze

Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 BauGB mit dem Ratsbeschluss vom 19.08.1999 übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Saerbeck, 26.01.2000

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 01.12.1999 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 50/1999) sowie gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) und des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 17.12.1998 (GV NW S. 771), öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern“ liegt im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Emsdettener Straße 1, Zimmer 11, Saerbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung und unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Ein Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern“ der Gemeinde Saerbeck rechtsverbindlich.

Saerbeck, 26.01.2000

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

